CH-2537 Vauffelin / Biel Telefon: 032 321 66 00 www.dtc-ag.ch Dynamic Test Center AG Centrum für Dynamische Tests AG Centre de Tests Dynamiques SA



Informationen zu Gurtverankerungen "Sport"

CLF 313_1_d, 005/31.01.2024

1 Allgemeines

Grundsätzlich entscheidet die kantonale Zulassungsstelle (Strassenverkehrsamt SVA oder Motorfahrzeugkontrolle MFK) ob Modifikationen von Sitzplätzen bzw. deren Gurtverankerungen zugelassen werden oder ob zusätzliche Untersuchungen respektive Prüfungen durch eine anerkannte Prüfstelle erforderlich sind. Werden zusätzliche Sitzplätze eingebaut, komplette Gurtsysteme getauscht oder zusätzliche Gurtverankerungen generiert, wird grundsätzlich ein Nachweis für die Zulassung benötigt (Gurtverankerungen, Rückhaltesystem und gegebenenfalls Insassenschutz beim Frontal- und Seitenaufprall). Die neu geschaffene Situation ist mit den Normvorgaben nach ECE-R14 zu vergleichen und bezüglich der passiven Sicherheit zu beurteilen. Wir beurteilen die Umbauten der Gurtverankerungen gestützt auf folgende Vorschriften:

- Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)
- UNECE-R 14
- Ausrüstung mit Sicherheitsgurten

Werden an einem Fahrzeug Änderungen am Rückhaltesystem vorgenommen, so verlangt die Zulassungsbehörde eine Bestätigung, dass die Gurtverankerungen, das Rückhaltesystem und gegebenenfalls der Insassenschutz beim Frontal- und beim Seitenaufprall nach dem Umbau den schweizerischen Vorschriften entspricht.

2 DTC Bestätigung und Kosten

Eine DTC Bestätigung ist für ein Einzelfahrzeug und kann nicht auf andere Fahrzeuge übertragen werden. Um eine Bestätigung zu erstellen, muss das Fahrzeug begutachtet werden. Bei einer Begutachtung führen wir keinen physischen Zugversuch nach UNECE-R 14 durch, sondern begutachten den Umbau nach dem Prinzip der Überdimensionierung. Eine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) oder ein Teilegutachten kann hilfreich sein, ist jedoch für die Zulassung in vielen Fällen nicht ausreichend.

Die Kosten für eine DTC-Bestätigung belaufen sich auf CHF 640.-- je Sitzreihe (Richtpreis exkl. MwSt) und sind bei der Begutachtung bar oder mit der Karte zu begleichen.

3 Insassenschutz

Fahrzeuge welche nach dem 07.2007 in Verkehr gesetzt wurden, müssen den Insassenschutz beim Frontaufprall, bzw. ab 10.2007 auch den Insassenschutz beim Seitenaufprall erfüllen. Konkrete Massnahmen um den Insassenschutz zu erfüllen, sind in den folgenden Abschnitten erläutert.

4 Serienteile / Originalteile

Entspricht der Umbau dem Typenschein, der Typengenehmigung, der EG Gesamtgenehmigung des Fahrzeuges oder dem CoC, kann die Zulassungsstelle den Umbau akzeptieren, dann sind keine weiteren Abklärungen erforderlich.

5 Sitze

Der Fahrersitz muss in der Längsrichtung verstellbar sein. Zudem müssen die Sitze über nach ECE-R 17 geprüfte Kopfstützen verfügen. Bei Sitzen mit einer Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE), einem Teilegutachten oder einer FIA-Zulassung ist dies in der Regel der Fall. Die Sitze müssen eine hemmfreie Gurtführung ermöglichen.

Da bei Schalensitzen oder Tuningsitzen der Seitenairbag im Sitz fehlt, muss bei Fahrzeugen welche dem Insassenschutz unterliegen, zwingend ein Vollschalensitz verbaut werden, welcher im Hüftbereich hochgezogen ist.

6 Gurte

Die originalen Sicherheitsgurte können durch sogenannte Tuning-Gurte oder Racing-Gurte ersetzt werden. Die Gurte müssen eine europäische Genehmigung nach ECE-R 16 mit «E-Prüfzeichen» aufweisen. Bei der Verwendung solcher Gurte muss in der Regel auf die hinteren Sitzplätze verzichtet werden.

Bei Fahrzeugen, welche dem Insassenschutz unterliegen, ist zwingend ein 6-Punktegurt mit «asm» erforderlich. Das Gurtschloss muss sich am Schrittgurt befinden.

Bei der Gurtführung ist darauf zu achten, dass die Winkel der Gurte und der Abstand der Gurtverankerungen eingehalten werden. Der Beckengurt muss nach hinten verlaufen und in jeder Sitzposition einen Winkel zur Horizontalen von 30° bis 80° aufweisen. Der Abstand der Beckengurtverankerungen muss min. 350 mm betragen. Der Schultergurt soll horizontal nach hinten verlaufen. Bis zum Befestigungs- bzw. Umlenkpunkt muss der Winkel in jeder Sitzposition max. +/- 15° betragen. Als Gurtverankerungen können die originalen Gurtverankerungen verwendet oder aber neue Verankerungspunkte erstellt werden. Neue Gurtverankerungen sollten mit FIA-Gegenplatten ausgestattet sein. Diese haben die richtige Grösse und die erforderliche UNF 7/16 Mutter ist bereits aufgeschweisst. Beim Positionieren neuer Gurtverankerungspunkte ist auf die Gurtwinkel zu achten!

7 Überrollbügel / Überrollkäfig

Werden die Gurte an einem Überrollbügel oder Überrollkäfig befestigt oder umgelenkt, so ist dieser Bestandteil des Rückhaltesystems und somit Teil der Begutachtung. Um den Überrollbügel oder Überrollkäfig als Teil des Rückhaltesystems anzuerkennen, muss ein Materialgutachten der verwendeten Rohre vorliegen. Dieses Gutachten ist normalerweise im Lieferumfang enthalten oder kann beim Hersteller angefordert werden. Andere Kriterien, wie zum Beispiel die Sichtverhältnisse, werden durch die Zulassungsbehörde beurteilt.

Bei Fahrzeugen, welche dem Insassenschutz unterliegen, muss im Bereich des Kopfes ausreichend Platz vorhanden sein. Bei möglichem Kopfkontakt müssen die Rohre mit FIA-Schaum gepolstert werden.

8 Lenkrad / Airbag

Bei Fahrzeugen, welche dem Insassenschutz unterliegen, ist zwingend ein 6-Punktegurt mit «asm» erforderlich. Das Gurtschloss muss sich am Schrittgurt befinden. Somit ist das Rückhaltesystem mit Tuning-Gurten oder Racing-Gurten ausreichend. Dadurch können die Originalgurte inkl. Gurtstraffer sowie die Front- und Seitenairbags ausgebaut bzw. deaktiviert werden.

Alternativ kann ein anderes Lenkrad ohne Airbag verbaut werden. Vorschriften zum Lenkrad finden Sie in der <u>asa-</u>Richtlinien Nr. 2a.

9 Besondere Umbauten

Bei Fahrzeugen, welche dem Insassenschutz unterliegen und die originalen Sicherheitsgurte in Verbindung mit einem nicht originalen Sitz verwendet werden, ist dies unter folgenden Bedingungen möglich:

- 1. Der Sitz entspricht den Anforderungen aus Kapitel 5.
- 2. Die restlichen Komponenten des originalen Rückhaltesystems (Gurtstraffer, Gurtkraftbegrenzer, Gurtwarnung und Airbag) müssen funktionsfähig bleiben.
- 3. Die Kompatibilität zwischen dem nicht originalen Sitz und den restlichen originalen Komponenten des Rückhaltesystems muss gegeben sein. Insbesondere ist auf die korrekte Gurtführung zu achten.

Bei Fahrzeugen, welche dem Insassenschutz unterliegen, ist das Ersetzen der Fahrertüre oder das Entfernen des Seitenaufprallschutzes in der Fahrertüre nur erlaubt, wenn ein Überrollkäfig mit entsprechendem Flankenschutz verbaut ist.

10 Kontakt

Bei weiteren Fragen, können Sie uns unter folgender Nummer erreichen:

DTC AG Hotline 0900 358 999 (2 CHF/Min)

Im Weiteren gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Sie unter www.dtc-ag.ch finden.